

Benutzungs- und Entgeltordnung für den Kunstrasenplatz und die leichtathletischen Nebenanlagen im Sport- und Freizeitzentrum Thal der Stadt Ruhla

Der Stadtrat der Stadt Ruhla hat in seiner Sitzung am 01.04.2025 nachfolgende Benutzungs- und Entgeltordnung für den Kunstrasenplatz und die leichtathletischen Nebenanlagen beschlossen:

§ 1 – Allgemeines

- (1) Die Stadt Ruhla betreibt und unterhält den Kunstrasenplatz und die leichtathletischen Nebenanlagen (Sportanlage) im Sport- und Freizeitzentrum Thal.
- (2) Die Benutzungs- und Entgeltordnung regelt die Benutzung und die Erhebung von Entgelten für die Benutzung der Sportanlage sowie des Nebengebäudes mit Umkleide-, Dusch- und Sanitäreinrichtungen. Sie soll einen ordnungsgemäßen, sicheren und pfleglichen Gebrauch der Sportanlage gewährleisten.
- (3) Die Sportanlage darf ausschließlich für sportliche Aktivitäten wie Schulsport, Training und Wettkämpfe genutzt werden (Nutzungszweck). Eine anderweitige Nutzung bedarf der vorherigen Genehmigung durch die Stadt Ruhla.

§ 2 – Nutzungsberechtigte

- (1) Die Sportanlage dient vorrangig den Ruhlaer Sportvereinen sowie dem Schulsport der ortsansässigen Schulen. Über zugelassene Nutzungen erstellt die Stadt Ruhla einen Belegungsplan.
- (2) Anderen Ruhlaer Vereinen oder privaten sowie auswärtigen Nutzern kann die Sportanlage und das Nebengebäude zum Nutzungszweck überlassen werden, wenn dies ohne Beeinträchtigung öffentlicher Belange oder der Interessen der in Absatz 1 Genannten möglich ist.
- (3) Private Einzelpersonen können die leichtathletischen Nebenanlagen mittels eines persönlichen Transponders nutzen, sofern kein Vereinssport oder eine anderweitige Vermietung stattfindet.

§ 3 – Nutzungszeiten

Die Nutzung der Sportanlage richtet sich nach dem von der Stadt Ruhla aufgestellten Belegungsplan. Eine Nutzung ist innerhalb folgender Zeiträume möglich:

| | |
|--------------------|-----------------------|
| werktags | 08:00 Uhr – 22:00 Uhr |
| Sonn- u. Feiertage | 09:00 Uhr – 19:00 Uhr |

§ 4 – Nutzungserlaubnis

- (1) Die Nutzungserlaubnis für die Sportanlage und das Nebengebäude wird auf schriftlichen Antrag an die Stadt Ruhla von dieser erteilt. Mit den Nutzungsberechtigten nach § 2 werden nach den in

dieser Benutzungs- und Entgeltordnung aufgeführten Bedingungen sowie der jeweils geltenden Hausordnung Nutzungsverträge geschlossen. Ein Anspruch auf Überlassung der Sportanlage und des Nebengebäudes besteht nicht.

- (2) Nutzungsänderungen sind von den Nutzern schriftlich einzureichen. Nutzungsanträge für Einzelveranstaltungen oder andere Nutzungszeiträume sind spätestens 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung zu stellen.
- (3) Die Benutzung der Sportanlage und des Nebengebäudes ist innerhalb der in § 3 genannten Nutzungszeiten für die Durchführung sportlicher Aktivitäten möglich. Abweichend davon werden für sonstige Veranstaltungen die Nutzungszeiten vertraglich festgelegt.
- (4) Die Nutzungserlaubnis wird auf Widerruf erteilt. Im Nutzungsvertrag werden Nutzer, Nutzungsart, Nutzungsdauer und Nutzungszeit genau bezeichnet. Erst mit der Aushändigung des schriftlichen Nutzungsvertrages erhält der Nutzer das Recht zur Benutzung.
- (5) Die Nutzung ist nicht übertragbar.
- (6) Der Stadt Ruhla bleibt es vorbehalten, ungeachtet einer bereits erteilten Nutzungserlaubnis, die Benutzung zeitweise auszuschließen oder einzuschränken, insbesondere wenn
 - Sonderveranstaltungen stattfinden sollen,
 - eine erhebliche Beschädigung der Anlage zu befürchten ist,
 - größere Reinigungsarbeiten oder Wartungen durchgeführt werden müssen,
 - Betriebsstörungen oder sonstige Ausnahmefälle eintreten.

Eine Entschädigung für entgangene Nutzung wird nicht gewährt.

- (7) Die Nutzungserlaubnis kann widerrufen werden, wenn
 - in der Sportanlage der Übungs- und Spielbetrieb nicht ordnungsgemäß durchgeführt wird,
 - die Anlage zweckentfremdet genutzt wird,
 - gegen die Benutzungsregeln und/oder die Hausordnung der Nebengebäude verstoßen wird,
 - Auflagen nicht erfüllt werden,
 - der Entgeltspflicht nicht fristgerecht entsprochen wird.

§ 5 – Aufsicht

- (1) Bei der Nutzung der Sportanlage und des Nebengebäudes obliegt die Aufsicht dem durch die Stadt Ruhla bestellten Platzwart sowie dem durch den Nutzer beauftragten, volljährigen (Übungs-) Leiters (Aufsichtsperson). Den Aufsichtspersonen obliegt die Verantwortung für die ordnungsgemäße Nutzung der Sportanlage und der Nebengebäude im Sport- und Freizeitzentrum.
- (2) Die Aufsichtspersonen sind verpflichtet, die Sportanlage, das Nebengebäude und die Gegenstände jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck zu überprüfen; sie müssen sicherstellen, dass schadhafte Anlagen oder Geräte nicht benutzt werden. Festgestellte Schäden sind dem Platzwart vor Benutzung der Sportanlage mitzuteilen.

- (3) Den von der Stadt Ruhla beauftragten Mitarbeitern ist jederzeit der Zutritt zu den Veranstaltungen zu gestatten. Diese üben das Hausrecht aus und sind den Anwesenden weisungsbefugt.

§ 6 – Nutzungsbestimmungen

- (1) Die Sportanlage sowie die Nebengebäude und Geräte sind pfleglich zu behandeln und sauber zu halten. Vor der Benutzung müssen grobe, sichtbare Verunreinigungen auf der Sportanlage, wie z.B. herabfallende Zweige, Dosen ect. entfernt werden. Abfälle, Kaugummis und sonstiger Müll dürfen nach der Nutzung nicht auf den Flächen zurückgelassen werden und müssen vollständig entsorgt werden.
- (2) Das Betreten des Kunstrasenplatzes ist den Spielern, Trainern, Schiedsrichtern und sonstigen Offiziellen vorbehalten. Zuschauer haben sich ausschließlich außerhalb des Kunstrasenplatzes aufzuhalten. Dies gilt insbesondere bei Spielen auf Kleinfeldern. Die für die Aufsicht nach § 5 zuständigen Personen haben für die Einhaltung der Betretungsregelung zu sorgen.
- (3) Der Kunstrasenplatz ist nur mit dem dafür geeigneten Schuhwerk zu betreten. Schuhe mit Schraubstollen, Mixed-Stollen oder Spikes sind absolut verboten. Diese Stollen beschädigen den Kunstrasenbelag. Erlaubt sind Fußballnockschuhe für das Bespielen von Kunstrasen.
- (4) Es darf nicht mit verdrecktem Schuhwerk trainiert oder gespielt werden. Das Schuhwerk ist generell vor dem Betreten des Kunstrasenplatzes von Schmutz zu befreien - insbesondere bei schlechter Witterung. Dies gilt auch nach kurzfristigem Verlassen des Platzes (z.B. zum Ball holen).
- (5) Verbote auf der gesamten Sportanlage:
- Rauchen
 - Konsum von Drogen
 - offenes Feuer (z.B. Grillen)
 - Anzünden von Feuerwerkskörpern
 - Mitnahme von Tieren
 - das Wegwerfen von Abfällen jeglicher Art
- (6) sonstige Verbote auf dem Kunstrasenplatz und der angrenzenden Anlage:
- das Befahren mit Fahrzeugen, dies gilt auch für Fahrräder, ausgenommen sind Fahrzeuge, die zur Pflege und Wartung eingesetzt werden
 - das Konsumieren von Speisen (inkl. Kaugummis und Bonbons) und Getränken (ausgenommen Wasser)
 - das Schleifen von Gegenständen auf dem Boden
 - Wurfsporarten (z.B. Speerwerfen, Diskus, Hammer ect.)
- (7) Es dürfen ausschließlich die von der Stadt Ruhla offiziell bereitgestellten Tore und Sportgeräte verwendet werden. Nach Gebrauch sind diese ordnungsgemäß zu sichern und auf den dafür vorgesehenen Flächen abzustellen.

- (8) Die Stadt Ruhla ist berechtigt, weitere Nutzungsbedingungen im Nutzungsvertrag zu regeln, sofern diese der Instandhaltung und Sauberkeit des Sport- und Freizeitzentrums dienlich sind.
- (9) An den Anlagen dürfen Werbeschilder oder -banner nur nach vorheriger ausdrücklicher Genehmigung durch die Stadt Ruhla angebracht werden.
- (10) Bei aufziehendem Unwetter ist der Betrieb auf der Sportanlage sofort einzustellen. Alle Nutzer haben die Anlage umgehend zu verlassen und Schutz in geeigneten Räumlichkeiten zu suchen. Der Betrieb darf erst wieder aufgenommen werden, wenn die Wetterlage als sicher eingestuft wird.
- (11) Für die Nutzung des Nebengebäudes findet die Hausordnung entsprechend Anwendung. Nach Gebrauch ist das Nebengebäude besenrein zu übergeben.

§ 7 – Haftung

- (1) Der Nutzer haftet gegenüber der Stadt Ruhla für alle Beschädigungen und Verluste, die an und im Sport- und Freizeitzentrum durch die Benutzer entstehen. Dies gilt ohne Rücksicht darauf, ob die Beschädigungen durch den Veranstalter, dessen Beauftragten, Teilnehmer oder Besucher der Veranstaltung verursacht wurden. Die Stadt ist berechtigt, derartige Schäden auf Kosten des Veranstalters beseitigen zu lassen. Vom Nutzer ist der Nachweis einer Haftpflichtversicherung vorzulegen; ausgenommen hiervon sind private Einzelnutzer.
- (2) Die Nutzung der Sportanlage und des Nebengebäudes erfolgt auf eigene Gefahr. Die Stadt Ruhla haftet nicht für Schäden und Verluste, die den Nutzern im Rahmen der erlaubten sportlichen Aktivität entstehen.

§ 8 – Benutzungsentgelt

- (1) Für die Benutzung der in § 1 Absatz 2 genannten Sportanlage sowie des Nebengebäudes (Mietobjekte) wird nach Maßgabe dieser Nutzungs- und Entgeltordnung ein Benutzungsentgelt erhoben. Die Entgeltspflicht entsteht für die Nutzungsberechtigten auf Grundlage des abgeschlossenen Nutzungsvertrages, unabhängig davon, ob eine Nutzung tatsächlich stattgefunden hat. Bei Nichtnutzung einer vertraglich vereinbarten Nutzung werden keine Entgelte erhoben, wenn eine entsprechende Absage an die Stadt bis drei Werktage vor der Veranstaltung erfolgt.
- (2) Die Vermietung der Sportanlage erfolgt für eine reguläre Trainingseinheit oder ganztägig. Eine reguläre Trainingseinheit dauert grundsätzlich 2 Stunden. Ab einer Nutzungsdauer von über 6 Stunden wird ein Pauschalentgelt erhoben.
- (3) Ausgenommen von Absatz 2 sind private Einzelpersonen, die einen Nutzungsvertrag für die leichtathletischen Nebenanlagen geschlossen haben.
- (4) Das Nebengebäude mit den Umkleide-, Wasch- und Sanitärräumen kann zusätzlich zur Hauptanmietung der Sportanlage gemietet werden. Die Endreinigung ist im Entgelt enthalten.

- (5) Die Höhe des Benutzungsentgelts richtet sich nach Anlage 1 dieser Benutzungs- und Entgeltordnung.
- (6) Die Entgelte für kurzfristige Nutzungen (Einzelveranstaltungen, kurze Zeiträume) sind im Voraus, spätestens aber zwei Wochen nach Abschluss des Nutzungsvertrages zu entrichten. Im Nutzungsvertrag sind Höhe und Fälligkeit des Entgelts, insbesondere bei länger andauernden Nutzungen, genau geregelt.

§ 9 – Sonstige Bestimmungen

- (1) Die Kündigung des Benutzungsverhältnisses wird im Nutzungsvertrag geregelt.
- (2) Die Stadt Ruhla behält sich das Recht vor, die Regelungen der Benutzungs- und Entgeltordnung bei Bedarf anzupassen.
- (3) Bei Streitigkeiten ist der Privatrechtsweg zu bestreiten.

§ 10 – Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt mit Ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ruhla, den 01.04.2025



Stefan Hartung
Bürgermeister

Anlage 1 zur Benutzungs- und Entgeltordnung für den Kunstrasenplatz und die leichtathletischen Nebenanlagen im Sport- und Freizeitzentrum Thal der Stadt Ruhla

Folgende Nutzungsentgelte werden im Sinne des § 8 der Benutzungs- und Entgeltordnung erhoben:

Mietobjekt:

Nutzungsentgelt:

| | |
|---|----------|
| gesamte Sportanlage pro Trainingseinheit | 120,00 € |
| gesamte Sportanlage ganztägig | 360,00 € |
| Nebengebäude (zusätzlich) | 50,00 € |
| leichtathletische Nebenanlage für außerhalb des Stadtgebietes von Ruhla wohnende Einzelnutzer; jährlich | 36,00 € |
| einmaliges Pfand für Transponder | 10,00 € |

Entgeltfreie Nutzung:

- 1) Benutzung der Sportanlage für den Übungs-, Lehr- und Wettkampfbetrieb anerkannter Sportorganisationen, wenn diese ihren Sitz in der Stadt Ruhla haben (vgl. § 15 Abs. 2 ThürSportFG).
- 2) Benutzung der Sportanlage für den Schulsport der ortsansässigen Schulen (vgl. § 15 Abs. 3 ThürSportFG) sowie der Kindergärten in Trägerschaft der Stadt Ruhla.
- 3) Sportveranstaltungen im Interesse oder im Auftrag der Stadt Ruhla (z.B. Sport der ortsansässigen Freiwilligen Feuerwehr).
- 4) In begründeten Ausnahmefällen kann der Bürgermeister der Stadt Ruhla über ein abweichendes Entgelt bzw. eine Entgeltbefreiung entscheiden.